



## **Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:**

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 24.08.2021 i. V. m. d. Änderungsanzeige v. 22.03.2022 = Kürzung auf 15,00€ / Std. gewünscht - (Komplementärfinanzierung mit dem Land Sachsen-Anhalt) gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.01.2022 beantragt und mit dem Bescheid vom 20.09.2021 bereits bewilligt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zwecken:

**§ 2 (2)** – Zweck des Vereins ist, die Förderung von Jugend, Kunst und Kultur, insbesondere die künstlerische Betätigung mit Malerei, Graphik und kreativer Gestaltung mit allen Kommunikationsmöglichkeiten sowie des Informations-, Meinungs- und Erfahrungsaustausches in allen Belangen kultureller Arbeit.

**§ 2 (5)** – Der Verein verfolgt die Förderung der kulturellen Jugendbildung. Hierzu soll das Zusammenwirken der in der kulturellen Jugendbildung tätigen und an der Förderung und Entwicklung der kulturellen Jugendbildung interessierten Kräfte organisiert und koordiniert werden.

**Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.**

<b>Aktenzeichen:</b>	41 01 31 / 01 - 02 / 2022
<b>Antragseller:</b>	Verein für Anhaltische Landeskunde e. V.
<b>Maßnahme:</b>	Redaktionelle Vorbereitung und Druck des wiss. Vereinsorgans „Mitteilung des Vereins für Anhaltische Landeskunde“, Jg. 31 / 2022

**Beschreibung der Maßnahme:**

Die „Mitteilungen des Vereins für Anhaltische Landeskunde“ sind ein Organ zur Veröffentlichung neuester Forschungsergebnisse aus der anhaltischen Regionalgeschichte sowie der allgemeinen Landeskunde. Nach Wiedergründung des Vereins 1991 erschienen die „Mitteilungen“ seit 1992 regelmäßig mit einem Band pro Jahr. Die Themen stammen aus dem Gesamtgebiet der jüngeren und älteren Geschichte Anhalts, enthalten Berichte über historische Persönlichkeiten und allgemeine landeskundliche Betrachtungen. Neben Aufsätzen mit wissenschaftlichem Charakter enthalten die Bände auch Rezensionen wichtiger Neuerscheinungen und Mitteilungen die anhaltische Landeskunde betreffend. Die Autorinnen und Autoren sind überwiegend ausgewiesene Fachleute im Bereich Geschichts- und Kunstwissenschaft.

**Kostenplan:**

<b>Gesamtkosten der Maßnahme:</b>	<b>3.017,70 EUR</b>
beantragte Fördersumme:	230,00 EUR

**Kostengliederung:**

Layout / Druckkosten (Rechnungsgrundlage v. 2021):	3.017,70 EUR
beantragt Gesamtkosten:	3.017,70 EUR

**Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:**

Es liegen keine Kürzungsgründe vor.

anerkannte förderfähige Gesamtkosten:	3.017,70 EUR
---------------------------------------	--------------

**Finanzplan:**

Eigenmittel:	30,78% = 928,85 EUR
Landesmittel:	50,00% = 1.508,85 EUR
Bundesmittel:	0,00% = 0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand: (Landkreis Wittenberg und Stadt Dessau-Roßlau)	11,60% = 350,00 EUR
private Spenden / Sponsoren:	0,00% = 0,00 EUR
beantragte Förderung Landkreis:	7,62% = 230,00 EUR

**Entscheidungsvorschlag Verwaltung: Zuschuss i. H. v. 230,00 EUR  
7,62% von Gesamtkosten 3.017,70 EUR**

## Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie mit Anwendung des § 4 VwZG (3 Tage Postweg) am 02.09.2021 (Komplementärfinanzierung mit dem Land Sachsen-Anhalt) gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde nicht beantragt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zweckes:

**§ 2 (1)** – Zweck des Vereins ist es, den Gedanken des Landes Anhalts, als einer historischen und kulturellen Einheit, neu zu beleben und alle in der Landesforschung und – pflege Tätigen zu gemeinsamer Arbeit zusammenzuführen.

**§ 2 (3)** – Der Verein entwickelt Vorschläge und Initiativen, um anhaltisches Kulturgut zu bewahren, zu pflegen, zu erwerben und – wo erforderlich – zurückzuführen. Er arbeitet zu diesem Zwecke mit anderen Vereinen / Verbänden zusammen.

**Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.**

**Aktenzeichen:** 41 01 31 / 01 - 03 / 2022  
**Antragseller:** Schalmeienkapelle Cösitz e. V.  
**Maßnahme:** Probelager 2022 (09.09. – 11.09.2022)

**Beschreibung der Maßnahme:**

Das geplante Probelager dient der Festigung alter und dem Einstudieren neuer Musikstücke. Geplant sind Proben in den Probenräumen der Jugendherberge in Erfurt sowie öffentliche Proben im Bereich Erfurt. Um den Bekanntheitsgrad der Schalmeienkapelle auch außerhalb des Landkreises zu erreichen, findet das Probelager bewusst in Erfurt statt. Das im Probelager erarbeitete Programm wird anschließend durch öffentliche Konzerte den Einwohnern im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vorgestellt. Das für das Kalenderjahr 2021 beantragte und bewilligte Probenlager konnte wegen allgemeiner Corona-Beschränkungen leider nicht umgesetzt werden. Die Rücktrittserklärung von der Bewilligung auf Förderung 2021 erfolgte durch den Antragsteller am 09.09.2021.

**Kostenplan:**

**Gesamtkosten der Maßnahme:** 2.550,00 EUR

beantragte Fördersumme: 1.400,00 EUR

**Kostengliederung:**

Unterkunfts-kosten Jugendherberge Erfurt: 2.550,00 EUR  
 (Verpflegung laut Punkt 5.4 der RL nur für Kinder)

beantragt Gesamtkosten: 2.550,00 EUR

**Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:**

Unterkunfts-kosten Jugendherberge Erfurt: 1.907,20 EUR  
 (Kürzung nach eingereichtem Angebot & Anzeige das keine Teilnahme von Kindern = ohne Verpflegung laut RL))

anerkannte förderfähige Gesamtkosten: 1.907,20 EUR

**Finanzplan:**

Eigenmittel:	24,13% =	460,15 EUR
Landesmittel:	0,00% =	0,00 EUR
Bundesmittel:	0,00% =	0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand:	20,97% =	400,00 EUR
private Spenden / Sponsoren:	0,00% =	0,00 EUR
gekürzte Förderung Landkreis:	54,90% =	1.047,05 EUR

**Entscheidungsvorschlag Verwaltung:** Zuschuss i. H. v. 1.047,05 EUR  
 54,90% von anerkannten Kosten 1.907,20 EUR

## **Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:**

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 14.09.2021 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde nicht beantragt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zweckes:

**§ 2** – Zweck des Vereins ist die Pflege und Erhaltung von Heimat- und Volksliedern sowie neutraler Marschmusik. Die musikalische Umrahmung, insbesondere bei allgemeinnützigen Veranstaltungen sowie die weitere Vertiefung des Vereinslebens, sind Hauptanliegen der Kapelle.

**Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.**

**Aktenzeichen:** 41 01 31 / 01 - 04 / 2022  
**Antragseller:** Erster Schortewitzer Förderverein e. V.  
**Maßnahme:** Wettstreit der Schalmeienkapelle 2022

**Beschreibung der Maßnahme:**

2022 soll eine Neuauflage des Wettstreits der Schalmeienkapellen stattfinden. Ziel ist es, an einem Sonntag im Kreis Anhalt-Bitterfeld eine musikalische Veranstaltung anzubieten, die an den Erfolg einer gleichen Veranstaltung im Jahr 2019 anknüpfen soll. Hierfür wird mit Hilfe gezielter Werbung ein regionales Publikum nach Schortewitz eingeladen. Das Motto des musikalischen Programms lautet „Lieder unter dem Ballon“, bei dem ein großer Ballon den Veranstaltungsmittelpunkt markiert. Mit sechs verschiedenen Kapellen aus dem Landkreis entsteht ein musikalisches Erlebnis für Jedermann. Der musikalische Wettstreit soll die kulturelle-künstlerische Vielfalt im Dorf und somit auch im Landkreis Anhalt-Bitterfeld fördern und Gästen ermöglichen, bei populärer Blasmusik das Dorf Schortewitz kennenzulernen und auch zu erleben, wie der Slogan „Unser Dorf hat Zukunft“ mit Leben erfüllt wird.

**Kostenplan:**

**Gesamtkosten der Maßnahme:** 3.337,95 EUR  
beantragte Fördersumme: 2.231,00 EUR

**Kostengliederung:**

Miete Toilettenwagen: 507,65 EUR  
Werbung: 387,94 EUR  
Miete Ballon (Eyecatcher und Standort): 149,00 EUR  
Miete Bühne: 149,00 EUR  
Desinfektionsmittel / Putzmittel (Corona): 245,00 EUR  
Absperrgitter (Einlasskontrolle): 299,36 EUR  
Kabeltrommel / Strom: 100,00 EUR  
Vergütung / Aufwandsentschädigung (6 Kapellen): 1.500,00 EUR  
(250,00€ / Kapelle)  
beantragt Gesamtkosten: 3.337,95 EUR

**Kürzung / Aufstockung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:**

Absperrgitter (wurde bereits mit der Förderung 2021 beglichen): 0,00 EUR  
Miete Bühne (laut eingereichtem Angebot) auf: 170,00 EUR  
anerkannte förderfähige Gesamtkosten: 3.059,59 EUR

**Finanzplan:**

Eigenmittel: 22,73% = 695,56 EUR  
Landesmittel: 0,00% = 0,00 EUR  
Bundesmittel: 0,00% = 0,00 EUR  
sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand: 10,43% = 319,00 EUR  
private Spenden / Sponsoren: 0,00% = 0,00 EUR  
gekürzte Förderung Landkreis: 66,84% = 2.045,03 EUR

**Entscheidungsvorschlag Verwaltung:**

**Zuschuss i. H. v. 2.045,03 EUR  
66,84% von Gesamtkosten 3.059,59 EUR**

**Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:**

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 10.09.2021 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.01.2022 beantragt und mit Bescheid vom 17.09.2021 bereits genehmigt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zwecken:

**§ 2 (1)** – Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes, Förderung der Kultur, der Tradition des Feuerwehrwesens, Heimatpflege und die Förderung des traditionellen Brauchtums in der Stadt Zörbig Ortsteil Schortewitz.

**§ 2 (2)** – Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Jugendarbeit und die Teilnahme an Leistungsvergleichen.

**Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.**



**Aktenzeichen:** 41 01 31 / 01 - 05 / 2022  
**Antragseller:** Evang. Kirchengemeinde St. Jakob Köthen  
**Maßnahme:** Nacht der Kirchen 2022 (16.07.2022)

**Beschreibung der Maßnahme:**

Die evangelischen St. Jakobs- und St. Agnus-Kirchen sowie die katholische Kirche St. Maria in Köthen sind Veranstaltungsorte der musikalischen „Nacht der Kirchen“. Diese Kirchen werden am 16.07.2022 zwischen 20:00 Uhr und 24:00 Uhr geöffnet sein. Zu festgelegten Zeiten soll in den drei Kirchen ein musikalisches Programm dargeboten werden.

Folgender Ablauf ist geplant:

20:00 – 20:45 Uhr in der Jakobskirche:	Köthener Schloßconsortium
21:00 – 21:45 Uhr in der Agnuskirche:	Köthener Bachchor
23:00 – 23:45 Uhr in der Jakobskirche:	Trompete und Orgel

Für die Nacht der Kirchen werden keine Eintrittsgelder erhoben. Spenden kommen dem Erhalt der Jakobskirche zugute.

**Kostenplan:**

<b>Gesamtkosten der Maßnahme:</b>	<b>1.264,00 EUR</b>
beantragte Fördersumme:	884,00 EUR

**Kostengliederung:**

Honorare Künstler:	1.200,00 EUR
Fahrtkosten Künstler:	64,00 EUR
beantragt Gesamtkosten:	1.264,00 EUR

**Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:**

Es liegen keine Kürzungsgründe vor.

anerkannte förderfähige Gesamtkosten:	1.264,00 EUR
---------------------------------------	--------------

**Finanzplan:**

Eigenmittel:	10,28% =	130,00 EUR
Landesmittel:	0,00% =	0,00 EUR
Bundesmittel:	0,00% =	0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand:	7,91% =	100,00 EUR
private Spenden / Sponsoren:	11,87% =	150,00 EUR
beantragte Förderung Landkreis:	69,94% =	884,00 EUR

**Entscheidungsvorschlag Verwaltung:**

**Zuschuss i. H. v. 884,00 EUR  
69,94% von Gesamtkosten 1.264,00 EUR**

**Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:**

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 15.09.2021 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.01.2022 beantragt und mit dem Bescheid vom 14.10.2021 bereits bewilligt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

**Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.**

**Aktenzeichen:** 41 01 31 / 01 - 06 / 2022  
**Antragseller:** Malzirkel FK am Theater Köthen  
**Maßnahme:** Jahresprojekt 2022 –  
 „Wir – im Landkreis Anhalt-Bitterfeld“

**Beschreibung der Maßnahme:**

Das Programm des Malzirkels besteht aus einzelnen Projekten und Aktivitäten, die über das ganze Jahr verteilt sind. Geplant sind für 2022 Workshops mit Kindergärten / Schulen, eine Zusammenarbeit mit der Lebenshilfe Köthen (Menschen mit Handicaps), die Öffnung des Malzirkels für künstlerische Betätigung von interessierten Bürgerinnen und Bürgern, die Ausrichtung eines internationalen Künstlerpleinairs in Köthen sowie der Besuch von regionalen Stadt- und Heimatfesten mit einem Ausstellungszelt. Die Themen für die Arbeiten im Jahr 2022 sind Landschaften, Dorf- bzw. Stadtansichten und Produktionsstätten im Landkreis. Mit den Teilnehmern werden verschiedene Studien erarbeitet, die dann in unterschiedlichen Techniken zur Umsetzung kommen. Das individuelle künstlerische Arbeiten unter fachlicher Anleitung in vielen verschiedenen Techniken ermöglicht den Teilnehmern den Erwerb unterschiedlichster Fähigkeiten im Bereich der Malerei und Grafik. Die entstandenen Arbeiten werden im Fundus des Malzirkels ihren Platz finden, um jederzeit Ausstellungen in sozialen Einrichtungen sowie anderen öffentlichen Gebäuden bestücken zu können.

**Kostenplan:**

**Gesamtkosten der Maßnahme:** 5.000,00 EUR  
 beantragte Fördersumme: 3.500,00 EUR

**Kostengliederung:**

Aufwandsentschädigung für Künstler: 1.300,00 EUR  
 (Anleitertätigkeit mit 5,00€ / Std. beantragt)  
 Materialkosten: 2.700,00 EUR  
 Fahrtkosten (mit 0,20€ / km): 600,00 EUR  
 Kosten für Werbung: 400,00 EUR  
 beantragt Gesamtkosten: 5.000,00 EUR

**Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:**

Es liegen keine Kürzungsgründe vor.

anerkannte förderfähige Gesamtkosten: 5.000,00 EUR

**Finanzplan:**

Eigenmittel: 10,00% = 500,00 EUR  
 Landesmittel: 0,00% = 0,00 EUR  
 Bundesmittel: 0,00% = 0,00 EUR  
 sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand: 12,00% = 600,00 EUR  
 private Spenden / Sponsoren: 8,00% = 400,00 EUR  
 beantragte Förderung Landkreis: 70,00% = 3.500,00 EUR

**Entscheidungsvorschlag Verwaltung:** Zuschuss i. H. v. 3.500,00 EUR  
 70,00% von Gesamtkosten 5.000,00 EUR

## **Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:**

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 21.09.2021 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 03.01.2022 beantragt und bereits mit dem Bescheid vom 23.09.2021 bewilligt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zweckes:

**§ 2** – Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege, Förderung und Vermittlung der bildenden Künste und deren Geschichte auf dem Gebiet der Malerei und Grafik. Zur Erreichung dieses Zweckes veranstaltet der Verein Kunstaussstellungen, Vorträge, Exkursionen und praktisches Arbeiten an künstlerischen Themen.

**Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.**

<b>Aktenzeichen:</b>	41 01 31 / 01 - 07 / 2022
<b>Antragseller:</b>	Big Band Gröbzig e. V.
<b>Maßnahme:</b>	mögliche Reparaturkosten für Instrumente oder Tontechnik aus dem Bestand der Band (Einsatzbereitschaft)

**Beschreibung der Maßnahme:**

Ziel der Big Band ist die Unterhaltung eines Auftrittsorchesters und die Heranführung junger Musiker an die Big Band – Musik und deren Stilistik. Der Verein übernimmt fast ausschließlich öffentliche Auftritte bei regionalen Kinder- und Volksfesten sowie bei kirchlichen Veranstaltungen. Die Big Band führt viele Konzerte im regionalen öffentlichen Bereich ohne Erhebung von Eintrittsgeldern durch und sichert so den Veranstaltungsorten (im Landkreis) eine hohe Anzahl an Besuchern. Aufgrund coronabedingt fehlender Auftrittsmöglichkeiten in den Jahren 2020 / 2021 ist eine Förderung für die Aufrechterhaltung der Spiel- und Auftrittsfähigkeit der Big Band von größter Bedeutung. Geplante Auftritte im Jahr 2022 sind in der Synagoge Gröbzig, beim Gröbziger Stadtfest, in Baasdorf, in Edderitz, in Wörbzig sowie bei Weihnachtsfesten von Gröbzig bis Köthen. Die Instandsetzung von Instrumenten ist dringend nötig und für den weiteren Probe- und Spielbetrieb der Band unverzichtbar.

**Kostenplan:**

<b>Gesamtkosten der Maßnahme:</b>	<b>1.200,00 EUR</b>
beantragte Fördersumme:	840,00 EUR

**Kostengliederung:**

Reparaturkosten für Instrumente / Technik:	1.200,00 EUR
beantragt Gesamtkosten:	1.200,00 EUR

**Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:**

Es liegen keine Kürzungsgründe vor.

anerkannte förderfähige Gesamtkosten:	1.200,00 EUR
---------------------------------------	--------------

**Finanzplan:**

Eigenmittel:	30,00% =	360,00 EUR
Landesmittel:	0,00% =	0,00 EUR
Bundesmittel:	0,00% =	0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand:	0,00% =	0,00 EUR
private Spenden / Sponsoren:	0,00% =	0,00 EUR
beantragte Förderung Landkreis:	70,00% =	840,00 EUR

<b>Entscheidungsvorschlag Verwaltung:</b>	<b>Zuschuss i. H. v. 840,00 EUR</b> <b>70,00% von Gesamtkosten 1.200,00 EUR</b>
---	--

## **Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:**

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 23.09.2021 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.02.2022 beantragt und bereits mit dem Bescheid vom 14.10.2021 bewilligt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zweckes:

**§ 2 (2)** – Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und der Kultur im Sinne des §52 Absatz 2 Nr. 5 AO auf dem Gebiet der Musik.

**§ 2 (3)** – Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Maßnahme der Unterhaltung eines Auftrittsorchesters mit Heranführung von jungen Musikern, Erarbeitung eines vielfältigen Repertoires an Musikarrangements sowie die musikalische Umrahmung von Feierstunden und verschiedenartigen Auftritten im Kreisgebiet.

**Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.**

<b>Aktenzeichen:</b>	41 01 31 / 01 - 08 / 2022
<b>Antragseller:</b>	Tanz- und Trachtengruppe Salzfurtkapelle e.V.
<b>Maßnahme:</b>	Teilnahme am Deutschen Trachtenfest 2022 (17.06. – 19.06.2022 in Bruck)

**Beschreibung der Maßnahme:**

Alle drei bis fünf Jahre findet das Deutsche Trachtenfest als größtes Volksfest der Heimat- und Brauchtumpflege an jeweils wechselnden Veranstaltungsorten in Deutschland statt. Die Tanz- und Trachtengruppe Salzfurtkapelle erhielt durch den DTV (Deutschen Trachtenverband) sowie durch den MHTV (Mitteldeutschen Heimat- und Trachtenverband) 2022 eine Einladung nach Bruck (Oberpfalz). Der Deutsche Trachtenverband ist der Dachverband aller Heimat- und Trachtenvereine in ganz Deutschland. Ziel der Veranstaltung ist der Erhalt der verschiedenen Trachtenkulturen in Deutschland und im Ausland. In Bruck werden ca. 2.500 Teilnehmer aus dem Inland sowie dem Ausland erwartet. Durch die Teilnahme an diesem Treffen kann der Verein die anhaltische Tracht und die regional geprägten Volkstänze vorstellen und auf nationaler und internationaler Ebene präsentieren. Die Teilnahme an diesem Trachtenfest ist Möglichkeit im großen Rahmen für die lebendige Kulturlandschaft im Landkreis Anhalt-Bitterfeld zu werben.

**Kostenplan:**

<b>Gesamtkosten der Maßnahme:</b>	<b>3.621,60 EUR</b>
beantragte Fördersumme:	2.535,12 EUR

**Kostengliederung:**

Unterbringungskosten ohne Verpflegung:	2.112,00 EUR
Erkennungszeichen zur Vereinszugehörigkeit (3,00€ / Person):	72,00 EUR
Reisekosten (mit 0,20€ / km):	1.097,60 EUR
Kosten für Werbung (Poster / Bilder):	100,00 EUR
Schneiderarbeiten für Bekleidung (24,00€ / Stück):	240,00 EUR
beantragt Gesamtkosten:	3.621,60 EUR

**Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:**

Es liegen keine Kürzungsgründe vor.

anerkannte förderfähige Gesamtkosten:	3.621,60 EUR
---------------------------------------	--------------

**Finanzplan:**

Eigenmittel:	27,24% =	986,48 EUR
Landesmittel:	0,00% =	0,00 EUR
Bundesmittel:	0,00% =	0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand:	2,76% =	100,00 EUR
private Spenden / Sponsoren:	0,00% =	0,00 EUR
beantragte Förderung Landkreis:	70,00% =	2.535,12 EUR

<b>Entscheidungsvorschlag Verwaltung:</b>	<b>Zuschuss i. H. v. 2.535,12 EUR</b> <b>70,00% von Gesamtkosten 3.621,60 EUR</b>
---	--

## Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 24.09.2021 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.03.2022 beantragt und bereits mit dem Bescheid vom 18.10.2021 bewilligt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zwecken:

**§ 2 (1) Abs. 1** – Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des volkstümlichen Brauchtums, des Gemeinschaftslebens, der Heimatpflege sowie der Pflege von Sport, Kunst und Kultur.

**§ 2 (1) Abs. 2** – Es wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des anhaltischen Brauchtums und volkstümlicher Tänze, Anfertigung von Trachten aus der Region, Tragen der anhaltischen Trachten, Bekanntmachung von Tänzen, Trachten und Traditionen über den Landkreis Anhalt-Bitterfeld hinaus und durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen

**Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.**



**Aktenzeichen:** 41 01 31 / 01 - 09 / 2022  
**Antragseller:** Evangelischer Gemeindeverband Zörbig  
**Maßnahme:** Konzert „Machet Euch Freunde“ mit dem Ensemble „The Muses´ Fellows“ aus Hamburg

**Beschreibung der Maßnahme:**

Der Evangelische Gemeindeverband Zörbig möchte am 23. oder 24. September 2022 ein Konzert mit den Werken von dem in Zörbig geborenen Komponisten Thomas Selle (1599 – 1663) in der Stadtkirche Sankt Mauritius veranstalten, das seinem weltlichen und geistlichen Frühwerk gewidmet ist. Mit der Veranstaltung wird ein Sohn der Stadt ins öffentliche Bewusstsein gerückt und gleichzeitig eine überregionale kulturelle Ausstrahlung für die Stadt geschaffen. Es gab bisher in Zörbig nur zwei erfolgreiche Konzertveranstaltungen zu Selles Musikschaffen. Die Traditionspflege der Renaissancemusik ist aufgrund ihrer Eigenheit vor allem spezialisierten Ensembles vorbehalten. Bei dem hier geplanten Auftritt des Hamburger Ensembles „The Muses´ Fellows“ kommen erst kürzlich aufgefundene Werke Selles zur Aufführung. „The Muses´ Fellows“ bestehen aus Musikprofis und talentierten Jugendlichen, die nach historischem Vorbild musizieren.

**Kostenplan:**

**Gesamtkosten der Maßnahme:** 5.000,00 EUR

beantragte Fördersumme: 3.500,00 EUR

**Kostengliederung:**

Honorar an das Ensemble: 5.000,00 EUR

beantragt Gesamtkosten: 5.000,00 EUR

**Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:**

Es liegen keine Kürzungsgründe vor.

anerkannte förderfähige Gesamtkosten: 5.000,00 EUR

**Finanzplan:**

Eigenmittel: 30,00% = 1.500,00 EUR

Landesmittel: 0,00% = 0,00 EUR

Bundesmittel: 0,00% = 0,00 EUR

sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand: 0,00% = 0,00 EUR

private Spenden / Sponsoren: 0,00% = 0,00 EUR

beantragte Förderung Landkreis: 70,00% = 3.500,00 EUR

**Entscheidungsvorschlag Verwaltung:** Zuschuss i. H. v. 3.500,00 EUR  
70,00% von Gesamtkosten 5.000,00 EUR

### **Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:**

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 24.09.2021 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde nicht beantragt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

**Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.**

<b>Aktenzeichen:</b>	41 01 31 / 01 - 10 / 2022
<b>Antragseller:</b>	Malverein „Neue Schenke Wolfen“ e. V.
<b>Maßnahme:</b>	Jugendkunstschule 2022 =Jahresprojekt

**Beschreibung der Maßnahme:**

Der Malverein „Neue Schenke Wolfen“ e. V. möchte wie in den vergangenen Jahren ein Projektvorhaben im Bereich der Bildenden Kunst umsetzen. Die traditionsreiche Jugendkunstschule konnte im Jahr 2019 bereits ihr 70jähriges Jubiläum feiern. Das aktuell beantragte Projektvorhaben ist inzwischen ein fester Bestandteil innerhalb der freien regionalen Kunst- und Kulturszene. Die Laienarbeit findet unter Anleitung von Maler und Grafiker Klaus-Dieter Ullrich statt. Das Ziel ist eine ästhetisch-kulturelle Bildung und die Zusammenführung kunstinteressierter Kinder und Jugendlicher unterschiedlichster Herkunft. Die vorliegende Jahresplanung soll offen genug bleiben, um auch auf Wünsche und Anregungen der Jugendlichen eingehen zu können. Die Vermittlung gestalterischer Gesetzmäßigkeiten, Analyse der anzuwendenden grafischen Umsetzung sowie die Besprechung historischer Drucktechniken sind fester Bestandteil hier praktizierter kunstpädagogischer Vermittlung. Zusätzlich versucht der Verein durch eine abwechslungsreiche Ausstellungstätigkeit mit den angefertigten Arbeiten die bestehende regionalen Kulturlandschaft zu bereichern.

**Kostenplan:**

<b>Gesamtkosten der Maßnahme:</b>	<b>6.512,20 EUR</b>
beantragte Fördersumme:	2.500,00 EUR

**Kostengliederung:**

Miete Atelier:	1.320,00 EUR
Anleitertätigkeit (max. 15,- € / Std.):	3.675,00 EUR
Anleitertätigkeit – Wochenendseminar (max. 15,- € / Std.):	400,00 EUR
Wegstreckenentschädigung (Seminar / Ausstellungen):	1.117,20 EUR
beantragt Gesamtkosten:	6.512,20 EUR

**Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:**

Es liegen keine Kürzungsgründe vor.

anerkannte förderfähige Gesamtkosten:	6.512,20 EUR
---------------------------------------	--------------

**Finanzplan:**

Eigenmittel:	38,58% = 2.512,20 EUR
Landesmittel:	0,00% = 0,00 EUR
Bundesmittel:	0,00% = 0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand:	23,03% = 1.500,00 EUR
private Spenden / Sponsoren:	0,00% = 0,00 EUR
beantragte Förderung Landkreis:	38,39% = 2.500,00 EUR

<b>Entscheidungsvorschlag Verwaltung:</b>	<b>Zuschuss i. H. v. 2.500,00 EUR</b> <b>38,39% von Gesamtkosten 6.512,20 EUR</b>
---	--

## **Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:**

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 24.09.2021 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.01.2022 beantragt und bereits mit dem Bescheid vom 19.10.2021 bewilligt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zwecken:

**§ 2** – Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Betätigung in der bildenden Kunst. Sie wird insbesondere verwirklicht durch:

1. regelmäßige Übungsstunden,
2. Vorbereitung und Ausgestaltung von Ausstellungen,
3. Wochenendlehrgängen sowie
4. Besuch von Ausstellungen.

**Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.**

<b>Aktenzeichen:</b>	41 01 31 / 01 - 11 / 2022
<b>Antragseller:</b>	Malverein „Neue Schenke Wolfen“ e. V.
<b>Maßnahme:</b>	19. Werkstattwoche Kunst vom 15.08. – 19.08.2022

**Beschreibung der Maßnahme:**

Der Malverein „Neue Schenke Wolfen“ e. V. möchte, wie in den vergangenen Jahren auch, ein Projektvorhaben im Bereich der bildenden Kunst umsetzen. Die Werkstattwoche wird nunmehr im 19. Jahr geplant und ist somit fester Bestandteil des regionalen Angebotes für Laienkünstler. Circa 15 Jugendliche und Erwachsene aus Bitterfeld-Wolfen und Umgebung werden durch die Künstler, Klaus-Dieter Ullrich und Pauline Ullrich aus Wils, fachlich angeleitet. Herr Ullrich vermittelt Grundlagen im figürlichen Gestalten (Aktmalerei, Kopf und Schulterstudien – Malerei / Grafik) und Frau Ullrich leitet die Teilnehmer im kreativen Umgang mit Formen von Plastiken (keramische Plastik) an. Die Projektteilnehmer entscheiden nach eigenem Interesse, an welchem der beiden Angebote sie teilnehmen. Das gemeinsame Schaffen bildet Raum, um sich über unterschiedlichste Gestaltungsmöglichkeiten auszutauschen. Am Ende der Werkstattwoche ist eine Ausstellung der entstandenen Arbeiten im vereinseigenen Atelier im Kulturhauses Wolfen vorgesehen. Dies schafft ein zusätzliches Kulturangebot für Kunstinteressierte der Region und darüber hinaus.

**Kostenplan:**

<b>Gesamtkosten der Maßnahme:</b>	<b>1.914,00 EUR</b>
beantragte Fördersumme:	1.200,00 EUR

**Kostengliederung:**

Materialkosten:	500,00 EUR
Anleitertätigkeit (max. 15,- € / Std.):	1.300,00 EUR
Wegstreckenentschädigung (mit 0,20 € / km):	114,00 EUR

beantragt Gesamtkosten:	1.914,00 EUR
-------------------------	--------------

**Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:**

Es liegen keine Kürzungsgründe vor.

anerkannte förderfähige Gesamtkosten:	1.914,00 EUR
---------------------------------------	--------------

**Finanzplan:**

Eigenmittel:	21,63% =	414,00 EUR
Landesmittel:	0,00% =	0,00 EUR
Bundesmittel:	0,00% =	0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand:	15,67% =	300,00 EUR
private Spenden / Sponsoren:	0,00% =	0,00 EUR
beantragte Förderung Landkreis:	62,70% =	1.200,00 EUR

<b>Entscheidungsvorschlag Verwaltung:</b>	<b>Zuschuss i. H. v. 1.200,00 EUR 62,70% von Gesamtkosten 1.914,00 EUR</b>
---	--

## **Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:**

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 24.09.2021 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.05.2022 beantragt und bereits mit dem Bescheid vom 19.10.2021 bewilligt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zweckes:

**§ 2** – Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Betätigung in der bildenden Kunst. Sie wird insbesondere verwirklicht durch:

1. regelmäßige Übungsstunden,
2. Vorbereitung und Ausgestaltung von Ausstellungen,
3. Wochenendlehrgängen sowie
4. Besuch von Ausstellungen.

**Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.**

<b>Aktenzeichen:</b>	41 01 31 / 01 - 13 / 2022
<b>Antragseller:</b>	Görziger Schalmeienkapelle 1957 e. V.
<b>Maßnahme:</b>	Förderung und Erhalt der Tradition des Schalmeienspiels im Stadtgebiet Südliches-Anhalt mit Kindern und Jugendlichen

**Beschreibung der Maßnahme:**

Die Görziger Schalmeienkapelle kann auf eine lange Tradition zurückblicken und hat es durch langjähriges Engagement geschafft sich zu einer bekannten Kapelle mit breitem musikalischem Repertoire zu entwickeln. Im Fokus des Vereins stehen sowohl die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen als auch generationsübergreifendes Arbeiten. Die Zusammenarbeit mit der örtlichen Grundschule und dem Kindergarten bieten die Möglichkeit zu solider musikalischer Ausbildung von Jugendlichen und für musikalische Früherziehung von Kleinkindern. Zur Absicherung des Unterrichts bei Neuanmeldungen / Schnupperkursen für unterschiedliche Altersgruppen und zur Einsatzbereitschaft der Kapelle für öffentlichen Auftritte sind Reparatur und Pflege der Bestandsinstrumente als auch Anschaffung neuer Instrumente unabdingbar. Zur Gewährleistung von gut vorbereiteten Auftritten werden jährlich mehrere Wochenend-Workshops veranstaltet. Die Kapelle unterstützt mit kostenfreien Auftritten Einrichtungen wie Kindergärten und Grundschulen bei Festen und Feiern. Einladungen zu Veranstaltungen benachbarter ländlicher Gemeinden und Auftritte zur Unterstützung anderer Kapellen werden gern angenommen.

**Kostenplan:**

<b>Gesamtkosten der Maßnahme:</b>	<b>8.835,10 EUR</b>
beantragte Fördersumme:	6.184,57 EUR

**Kostengliederung:**

Anleitertätigkeit bzgl. 3 Wochenend-Workshop (max. 15,- € / Std.):	540,00 EUR
Kauf 16-töniger Bariton + Tasche + Tragegurt:	3.837,13 EUR
Kauf 15x Marschnotentasche:	973,50 EUR
Kauf Instrument „Becken“:	94,00 EUR
Kauf Instrument „Rhythmustasche“:	129,00 EUR
Kauf Instrument „Boomwhackers – Set“ – 45-teilig:	133,00 EUR
Generalüberholung Bariton (Reparatur):	680,00 EUR
Generalüberholung Sopran (Reparatur):	630,00 EUR
Generalüberholung Alt (Reparatur):	630,00 EUR
Kauf 1x Flip Chart + 1x Whiteboard:	453,85 EUR
Kauf 3x Büroschrank + 1x Ordnersäule:	734,62 EUR
beantragt Gesamtkosten:	8.835,10 EUR

**Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:**

Kauf 1x Flip Chart + 1x Whiteboard: (gemäß Punkt 5.4 der RL ist Büroausstattung eine nichtzuwendungsfähige Ausgabe)	0,00 EUR
Kauf 3x Büroschrank + 1x Ordnersäule: (gemäß Punkt 5.4 der RL ist Büroausstattung eine nichtzuwendungsfähige Ausgabe)	0,00 EUR
anerkannte förderfähige Kosten:	7.646,63 EUR

## Finanzplan:

Eigenmittel:	10,00% =	764,66 EUR
Landesmittel:	0,00% =	0,00 EUR
Bundesmittel:	0,00% =	0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand:	20,00% =	1.529,33 EUR
private Spenden / Sponsoren:	0,00% =	0,00 EUR
gekürzte Förderung Landkreis:	70,00% =	5.352,64 EUR

**Entscheidungsvorschlag Verwaltung:** **Zuschuss i. H. v. 5.352,64 EUR**  
**70,00% von anerkannten Kosten 7.646,63 EUR**

## Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 24.09.2021 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.01.2022 beantragt und bereits mit dem Bescheid vom 16.11.2021 bewilligt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zwecken:

**§ 3 (1)** – Die Schalmeyenkapelle hat die Aufgabe die alte Tradition des Schalmeyenspiels aufrecht zu erhalten.

**§ 3 (2)** – Des Weiteren soll der Verein durch ein reges Vereinsleben jedem die Möglichkeit bieten, sich musikalisch und kulturell zu bilden und zu betätigen.

**§ 3 (3)** – Durch die einzelnen Auftritte soll die Kunst des Schalmeyenspiels verbreitet und den Bürgern Abwechslung und Freude bereitet werden.

**§ 3 (4)** – Durch gezielte Probenarbeit sollen neue Formen der Schalmeyenmusik erschlossen werden.

**Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.**



**Aktenzeichen:** 41 01 31 / 01 - 16 / 2022  
**Antragseller:** Evang. Kirchengemeindeverband Aken / Elbe  
**Maßnahme:** Konzertreihe 2022 in Aken  
 (22.04. – 16.10.2022)

**Beschreibung der Maßnahme:**

Der Evangelische Kirchengemeindeverband Aken / Elbe organisiert seit 2003 jährlich Konzerte in der Nikolaikirche. Durch diese Regelmäßigkeit ist der Verband zu einem wichtigen Träger für Kultur in der Stadt und umliegendem ländlichen Raum geworden. Im Rahmen dieser Veranstaltungen präsentieren sich zumeist Kleinkünstler und Laien vor einem vielseitig interessierten Publikum. Die Kirchengemeinde wirbt hierfür nicht nur bei Kirchenmitgliedern, sondern spricht eine breite Öffentlichkeit an. Durch Erarbeitung abwechslungsreicher Jahresprogramme sollen möglichst viele Musikinteressierte erreicht werden. Es wird kein Eintrittsgeld erhoben, um auch finanziell schlecht gestellten Bürgerinnen und Bürgern den Besuch der Konzerte zu ermöglichen. Die durchweg positive Resonanz der Besucher / Besucherinnen der letzten Jahre bestätigten die gelungene Programmauswahl der Organisatoren. In diesem Jahr besteht das Programm aus klassischer Instrumental- bis hin zu neuzeitlicher Ensemblesmusik.

**Kostenplan:**

**Gesamtkosten der Maßnahme:** 2.700,00 EUR  
 beantragte Fördersumme: 1.000,00 EUR

**Kostengliederung:**

Honorare + Aufwandsentschädigung für Künstler: 2.700,00 EUR  
 (Künstler: bassocantinel, Saxophonensemble „Geschwister Taktlos“, Gregorianische Gesänge von „Capella Laudamus“, Orgel - Oboe – Duo, internat. Musik von „Vespertilio“, Ekaterina Leontjewa und Saitenweisen)  
 beantragt Gesamtkosten: 2.700,00 EUR

**Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:**

Es liegen keine Kürzungsgründe vor.

anerkannte förderfähige Gesamtkosten: 2.700,00 EUR

**Finanzplan:**

Eigenmittel:	18,52% =	500,00 EUR
Landesmittel:	0,00% =	0,00 EUR
Bundesmittel:	0,00% =	0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand:	7,40% =	200,00 EUR
private Spenden / Sponsoren (Kirchenkreis Egelin):	37,04% =	1.000,00 EUR
beantragte Förderung Landkreis:	37,04% =	1.000,00 EUR

**Entscheidungsvorschlag Verwaltung:** Zuschuss i. H. v. 1.000,00 EUR  
 37,04% von Gesamtkosten 2.700,00 EUR

## **Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:**

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 24.09.2021 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.04.2022 beantragt und bereits mit dem Bescheid vom 08.11.2021 bewilligt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

**Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.**

<b>Aktenzeichen:</b>	41 01 31 / 01 - 17 / 2022
<b>Antragseller:</b>	Werdershausener Carneval Verein e. V.
<b>Maßnahme:</b>	Unterstützung Karnevalssession mit Anschaffung Gardekostüme & Licht- und Tontechnik (Vereinsbühne)

**Beschreibung der Maßnahme:**

Der Werdershausener Carneval Verein ist besonders in der karnevalistischen Hochzeit ein großer kultureller Anziehungspunkt für die Bewohner des LK. Die Prunksitzungen bieten alljährlich ein abwechslungsreiches Programm für Zuschauer aus der Region. Im Werdershausener Carneval Verein sind derzeit 30 Jugendliche unter 18 Jahren und 12 Mitglieder unter 27 Jahren tänzerisch aktiv. Die Kinder und Jugendlichen erfahren in sechs Tanzgruppen Förderung und sind bei öffentlichen Auftritten immer ein Anziehungspunkt. Der Verein ermöglicht Kindern und Jugendlichen im ländlichen Raum eine attraktive Freizeitgestaltung und organisiert Zusammenkünfte Gleichgesinnter in unterschiedlichen Altersgruppen. Sollte pandemiebedingt erneut die Absage von Innenveranstaltungen notwendig werden, wird der Verein seine Kinder- und Jugendarbeit dennoch weiterführen und eine eigens hierfür ausgearbeitete Onlineveranstaltung über einen eigenen YouTube-Kanal und in anderen Social-Media-Kanälen (Facebook, Instagram) umsetzen. Bei Wettbewerben mit anderen Karnevalsvereinen, bei den Landesmeisterschaften, den Norddeutschen Meisterschaften und bei der Deutschen Meisterschaft, konnten die Kinder den Landkreis vertreten und positiv bewerben.

**Kostenplan:**

<b>Gesamtkosten der Maßnahme:</b>	<b>11.531,05 EUR</b>
beantragte Fördersumme:	6.531,05 EUR

**Kostengliederung:**

Kosten bzgl. Herstellung Gardekostüme: (10x Gardekostüm - 326,05 € / Stück)	3.880,00 EUR
Kauf Licht- und Tontechnik (für Vereinsbühne):	7.651,05 EUR
beantragt Gesamtkosten:	11.531,05 EUR

**Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:**

Es liegen keine Kürzungsgründe vor.

anerkannte förderfähige Gesamtkosten:	11.531,05 EUR
---------------------------------------	---------------

**Finanzplan:**

Eigenmittel:	30,35% = 3.500,00 EUR
Landesmittel:	0,00% = 0,00 EUR
Bundesmittel:	0,00% = 0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand:	4,34% = 500,00 EUR
private Spenden / Sponsoren:	8,67% = 1.000,00 EUR
beantragte Förderung Landkreis:	56,64% = 6.531,05 EUR

<b>Entscheidungsvorschlag Verwaltung:</b>	<b>Zuschuss i. H. v. 6.531,05 EUR</b> <b>56,64% von Gesamtkosten 11.531,05 EUR</b>
---	---

## Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 30.09.2021 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.01.2022 beantragt und mit vollständiger Aktenlage am 11.03.2022 ab dem 11.03.2022 bewilligt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zweckes:

**§ 2 (2)** – Zweck des Vereines ist die Förderung und Erhaltung des karnevalistischen Brauchtums.

**§ 2 (3)** – Der Verein stellt sich das Ziel, die Tradition des Karnevals in Gröbzig und Werdershausen fortzusetzen und Veranstaltungen durchzuführen.

**Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.**

**Aktenzeichen:** 41 01 31 / 01 - 18 / 2022  
**Antragseller:** Kultur- und Innovationszentrum  
 Essenzen-Fabrik Zerbst e. V.  
**Maßnahme:** „Kleinkunst 2022 – Essenzen-Fabrik Zerbst  
 (Jahresprojekt)

**Beschreibung der Maßnahme:**

Seit 2013 wird das Kulturangebot der Stadt Zerbst durch eine Kleinbühne bereichert, die ihre Heimstatt in der dortigen ehemaligen Essenzen-Fabrik hat. Ziel des Betreibers, ein Verein gleichen Namens, ist die Förderung von Völkerverständigung, des Toleranzgedankens, des Verständnisses für die Lebensweisen in verschiedenen Ländern und Regionen, sowie die Förderung des Dialoges zwischen den Generationen innerhalb unserer Gesellschaft. In der Essenzen-Fabrik Zerbst werden verschiedene Kulturveranstaltungen (Musik, Theater, Lesungen) angeboten, die einerseits Unterhaltung bieten und andererseits aber auch zum Nachdenken über Themen wie Toleranz und Völkerverständigung anregen. Die Planung, Vorbereitung und Durchführung der zahlreichen Veranstaltungen wird von den derzeit 15 aktiven Vereinsmitglieder ehrenamtlich bewerkstelligt.

**Kostenplan:**

**Gesamtkosten der Maßnahme:** 5.280,00 EUR

beantragte Fördersumme: 3.500,00 EUR

**Kostengliederung:**

Honorare + Wegstreckenentschädigung für Künstler: 4.800,00 EUR  
 (Musik-Kabarett „Die Couchies“, Leinwandlyrik „Ralph Turnheim“, Percussion-Workshops „Falk Röske, Sommerfest „DessJazz“ & „Catty an the Daddies“ & „Rock n’ Roll“ Performance & Kinderprogramm, Theater – Weibervollversammlung „Schillerbühne“, Advent unterm Lampenschirm „M. Rössler“ & Kunstmarkt)

Bühnentechnik / Material = Hüpfburg für Sommerfest: 250,00 EUR

Werbekosten (Druck Flyer, Plakate, Homepage Aktualisierung, etc.): 230,00 EUR

beantragt Gesamtkosten: 5.280,00 EUR

**Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:**

Bühnentechnik / Material = Hüpfburg: 100,00 EUR

(Hüpfburg für das Sommerfest (150,-€) hat kein Kultur- oder Kunstcharakter und ist für die Umsetzung des Kunstprojektes nicht ausschlaggebend – Punkt 5.4 RL = Ausgaben nur im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme = zuwendungsfähig)

anerkannte förderfähige Kosten: 5.130,00 EUR

**Finanzplan:**

Eigenmittel: 33,71% = 1.729,32 EUR

Landesmittel: 0,00% = 0,00 EUR

Bundesmittel: 0,00% = 0,00 EUR

sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand: Ablehnung = 0,00 EUR

private Spenden / Sponsoren: 0,00% = 0,00 EUR

gekürzte Förderung Landkreis: 66,29% = 3.400,68 EUR

**Entscheidungsvorschlag Verwaltung:** Zuschuss i. H. v. 3.400,68 EUR  
 66,29% von anerkannten Kosten 5.130,00 EUR

## **Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:**

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 30.09.2021 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.01.2022 beantragt und bereits mit dem Bescheid vom 27.12.2021 bewilligt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zwecken:

**§ 2 Abs. 1** – Zweck des Vereins ist, als unabhängige Trägerorganisation der Essenzen-Fabrik Zerbst, die Förderung von Kunst und Kultur sowie der internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

**§ 2 Abs. 2 (3)** – Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung von Veranstaltungen verwirklicht, die dem o. g. Zweck dienen.

**§ 2 Abs. 2 (4)** – Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung von Seminaren und Workshops für Kinder und Jugendliche verwirklicht.

**Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.**

**Aktenzeichen:** 41 01 31 / 01 - 19 / 2022  
**Antragseller:** Gemeinschaftsschule Anhalt e. V.  
**Maßnahme:** „Ein Sommernachtstraum“ – Singspiel-Theater  
 (Projekt mit Aufführung: Oktober – Dezember)

**Beschreibung der Maßnahme:**

Die Freie Schule Anhalt wird in Zusammenarbeit mit dem Anhaltischen Theater im Oktober - November 2022 ein Singspiel-Projekt mit Schülerinnen und Schülern der Klassenstufe 11 durchführen. Zur Aufführung gelangt Shakespeares "Ein Sommernachtstraum", der in einer modernen Inszenierung in die „Goldenen Zwanziger Jahre“ verlegt wird. In zwei öffentlichen Vorstellungen, die in der Martins-Kirche in Köthen stattfinden, kommt das Projekt abschließend zur öffentlichen Aufführung. Die Teilnehmer / innen erarbeiten Gesang, Instrumentenspiel, Tanz und Bühnenbild in Projektwochen größtenteils eigenständig, wobei ihnen Profis des Anhaltischen Theaters unterstützend zur Seite stehen. Insgesamt werden ca. 40 Schüler / innen der Freien Schule vor und hinter der Bühne in das Projekt eingebunden sein.

**Kostenplan:**

**Gesamtkosten der Maßnahme:** 3.900,00 EUR

beantragte Fördersumme: 2.510,00 EUR

**Kostengliederung:**

Anleitertätigkeit - Anhaltisches Theater: 500,00 EUR  
 (mit max. 15,- € / Std. möglich)  
 Wegstreckenentschädigung - Anhaltisches Theater: 100,00 EUR  
 (mit max. 0,20,- € / km möglich)  
 Miete Martinskirche: 1.200,00 EUR  
 Material Kostüme: 1.000,00 EUR  
 Bühnenbild / Requisiten: 700,00 EUR  
 Werbekosten – Druck: 100,00 EUR  
 Noten: 300,00 EUR

beantragt Gesamtkosten: 3.900,00 EUR

**Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:**

Es liegen keine Kürzungsgründe vor.

anerkannte förderfähige Gesamtkosten: 3.900,00 EUR

**Finanzplan:**

Eigenmittel: 10,00% = 390,00 EUR  
 Landesmittel: 0,00% = 0,00 EUR  
 Bundesmittel: 0,00% = 0,00 EUR  
 sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand: 25,64% = 1.000,00 EUR  
 private Spenden / Sponsoren: 0,00% = 0,00 EUR  
 beantragte Förderung Landkreis: 64,36% = 2.510,00 EUR

**Entscheidungsvorschlag Verwaltung:** Zuschuss i. H. v. 2.510,00 EUR  
 64,36% von Gesamtkosten 3.900,00 EUR

## **Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:**

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 30.09.2021 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.07.2022 beantragt aber, wegen hoher Wahrscheinlichkeit der vorherigen Antragsentscheidung durch die zuständigen Fachausschüsse des Landkreises, bisher noch nicht bewilligt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zweckes:

**§ 2 Satz 1 (1)** – Zweck des Vereines ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

**§ 2 Satz 1 (2)** – Zweck des Vereins ist die außerschulische Jugendarbeit mit dem Ziel der allgemeinen, sozialen, gesundheitlichen, technischen und kulturellen Förderung / Bildung.

**Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.**



**Aktenzeichen:** 41 01 31 / 01 - 20 / 2022

**Antragseller:** Förderverein Gut Mößlitz e. V.,

**Maßnahme:** Kulturelles Rahmenprogramm zum Erntedankfest (01.10.2022)

**Beschreibung der Maßnahme:**

Das Erntedankfest auf Gut Mößlitz ist fester Bestandteil des kulturellen Jahreskalenders der Stadt Zörbig. Der Erhalt von Traditionen und die Pflege alter Bräuche stehen im Mittelpunkt dieser Veranstaltung. Neben einem Erntedankgottesdienstes wird auch ein traditionaler Bauernmarkt sowie ein Museumspfad für Landmaschinen Teil des Festes sein. Der Verein möchte mit verschiedenen Aktionen spielerisch Wissen über ländliches Handwerk vermitteln und den Familien auch "gewachsene" Gaben vorstellen. Der Brauch und die Kulturgeschichte des Erntedankfestes sollen den Kindern und Familien mittels kleiner Aktionen verständlich gemacht werden. So können z.B: an einer Bastelstation Kinder unter Anleitung eine eigene Erntekrone anfertigen. Neben dem Förderverein Gut Mößlitz e. V. werden auf diesem Fest auch andere gemeinnützige Vereine ihre Arbeit präsentieren und somit ein gegenseitiges Kennenlernen ermöglichen. Von der Erhebung eines Eintrittsgeldes wird bei dieser Veranstaltung abgesehen. Einnahmen / Eigenanteilsabsicherungen erfolgen ausschließlich anhand von Versorgungsständen.

**Kostenplan:**

**Gesamtkosten der Maßnahme:** 3.750,00 EUR

beantragte Fördersumme: 2.450,00 EUR

**Kostengliederung:**

Künstlergagen Musikalische Unterhaltung: 1.100,00 EUR

(De Erbschleicher aus dem Erzgebirge = Volksmusik & Schalmeien Cösitz o. Görzig)

Künstlergage Animation Publikum: 1.500,00 EUR

(themenbezogene Stelzenläufer)

Künstlergage Kinderunterhaltung: 1.150,00 EUR

(Zirkus & Bühnenprogramm der Grundschulen Zörbig / Löberitz & Tanz von Jugendclub Zörbig)

beantragt Gesamtkosten: 3.750,00 EUR

**Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:**

Es liegen keine Kürzungsgründe vor.

anerkannte förderfähige Gesamtkosten: 3.750,00 EUR

**Finanzplan:**

Eigenmittel: 21,34% = 800,00 EUR

Landesmittel: 0,00% = 0,00 EUR

Bundesmittel: 0,00% = 0,00 EUR

sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand: 13,33% = 500,00 EUR

private Spenden / Sponsoren: 0,00% = 0,00 EUR

beantragte Förderung Landkreis: 65,33% = 2.450,00 EUR

**Entscheidungsvorschlag Verwaltung:** Zuschuss i. H. v. 2.450,00 EUR  
65,33% von Gesamtkosten 3.750,00 EUR

## Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 29.09.2021 i. V. m. d. Änderungsanzeige vom 22.02.2022 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.01.2022 beantragt und mit vollständiger Antragstellung ab 22.02.2022 bewilligt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zweckes:

**§ 1 Abs. 4 (4)** – Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

**§ 1 Abs. 4 (5)** – Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums.

**§ 1 Abs. 5 (6)** – Der Satzungszweck wird verwirklicht durch eine Förderung zur Wahrung ländlicher Traditionen und Brauchtumpflege mit Durchführung von geeigneten Veranstaltungen.

**Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.**

**Aktenzeichen:** 41 01 31 / 01 - 22 / 2022  
**Antragseller:** Förderverein Gut Mößlitz e. V,  
**Maßnahme:** Kulturelles Rahmenprogramm zur  
Walpurgisnacht (30.04.2022)

### Beschreibung der Maßnahme:

Das Walpurgisfest auf Gut Mößlitz ist fester Bestandteil des kulturellen Jahreskalenders der Stadt Zörbig. Erhalt und Pflege alter Traditionen und Bräuche stehen im Mittelpunkt des Festes. Künstler und Darsteller werden auf verschiedenen Bühnen und Flächen zu sehen sein und zeigen ihr Können von Musik und Tanz bis hin zu Akrobatik und Publikumsanimation. Tanzvereine, Fanfarenzügen und Kapellen aus dem Landkreis bereichern das Programm. Der Verein plant weitere Vereine, Handwerker und Künstler aus der Region einzubeziehen. Der Höhepunkt wird das traditionelle Hexenfeuer sein. Von der Erhebung eines Eintrittsgeldes wird bei dieser Veranstaltung abgesehen. Einnahmen / Eigenanteilsabsicherungen erfolgen ausschließlich anhand von Versorgungsständen.

### Kostenplan:

**Gesamtkosten der Maßnahme:** 3.650,00 EUR  
beantragte Fördersumme: 2.450,00 EUR

### Kostengliederung:

Künstlergagen für musikalische Unterhaltung: 1.700,00 EUR  
(Band - ACOUSTIC aus BTF & Schalmeyen Cörsitz o. Görzig)  
Künstlergagen für Animation im Publikum: 1.950,00 EUR  
(themenbezogene Stelzenläufer & Feuershow zur Entzündung des Walpurgisfeuers & Tanz - Cheerleader Sandersdorf)  
beantragt Gesamtkosten: 3.650,00 EUR

### Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:

Es liegen keine Kürzungsgründe vor.

anerkannte förderfähige Gesamtkosten: 3.650,00 EUR

### Finanzplan:

Eigenmittel:	19,18% =	700,00 EUR
Landesmittel:	0,00% =	0,00 EUR
Bundesmittel:	0,00% =	0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand:	13,70% =	500,00 EUR
private Spenden / Sponsoren:	0,00% =	0,00 EUR
beantragte Förderung Landkreis:	67,12% =	2.450,00 EUR

**Entscheidungsvorschlag Verwaltung:** Zuschuss i. H. v. 2.450,00 EUR  
67,12% von Gesamtkosten 3.650,00 EUR

## Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 29.09.2021 i. V. m. d. Änderungsanzeige vom 22.02.2022 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.01.2022 beantragt und mit vollständiger Antragstellung ab 22.02.2022 bewilligt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zweckes:

**§ 1 Abs. 4 (4)** – Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

**§ 1 Abs. 4 (5)** – Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums.

**§ 1 Abs. 5 (6)** – Der Satzungszweck wird verwirklicht durch eine Förderung zur Wahrung ländlicher Traditionen und Brauchtumspflege mit Durchführung von geeigneten Veranstaltungen.

**Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.**

**Aktenzeichen:** 41 01 31 / 01 - 23 / 2022  
**Antragseller:** Förderverein Gut Mößlitz e. V.,  
**Maßnahme:** musikalische Sonntagsstube 01.05. – 20.12.22  
 Schaffung einer Künstlerbühne für regionale Künstler

**Beschreibung der Maßnahme:**

An Sonntagen von Mai bis Dezember bietet der Verein gezielt regionalen Künstlern in dem „Sonntagskaffee“ auf Gut Mößlitz (Stadt Zörbig) eine Bühne. Mindestens einmal im Monat steht hier darstellenden Künstlern eine Auftrittsmöglichkeit zur Verfügung. Das von Musikvorstellungen hin bis zu Sprechbeiträgen reichende Programm soll zu einem kleinen Highlight für die Gäste des Gutes Mößlitz werden. Die genaue Beschreibung einzelner Veranstaltungspunkte wird aktuell erarbeitet. Von der Erhebung eines Eintrittsgeldes wird bei dieser Veranstaltung abgesehen. Einnahmen / Eigenanteilsabsicherungen erfolgen ausschließlich anhand der im Sonntagskaffee verkaufte Kaffees und selbstgemachte Kuchen.

**Kostenplan:**

**Gesamtkosten der Maßnahme:** 1.750,00 EUR  
 beantragte Fördersumme: 1.225,00 EUR

**Kostengliederung:**

Künstlergagen / Honorare für auftretende Künstler: 1.750,00 EUR  
 (genaue Künstlerangaben sind bisher wg. bestehender Planung (Corona-Beschränkung) noch nicht möglich)  
 beantragt Gesamtkosten: 1.750,00 EUR

**Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:**

Kürzung der beantragten Förderquote von 70 % auf 60 % der anerkannten Gesamtkosten. Ohne diese Kürzung würde eine Überfinanzierung der Maßnahme erfolgen. Die Förderung der Sitzgemeinde i. H. v. 525,00 € sind geplant und der zwingende Eigenanteil des Antragstellers wird mit 175,00 € (10,00 %) seitens der Verwaltung eingefordert.

anerkannte förderfähige Gesamtkosten: 1.750,00 EUR

**Finanzplan:**

Eigenmittel:	10,00% =	175,00 EUR
Landesmittel:	0,00% =	0,00 EUR
Bundesmittel:	0,00% =	0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand:	30,00% =	525,00 EUR
private Spenden / Sponsoren:	0,00% =	0,00 EUR
max. Förderung Landkreis:	60,00% =	1.050,00 EUR

**Entscheidungsvorschlag Verwaltung:** Zuschuss i. H. v. 1.050,00 EUR  
 60,00% von Gesamtkosten 1.750,00 EUR

## Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 29.09.2021 i. V. m. d. Nachtrag v. 22.02.2022 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.01.2022 beantragt und mit vollständiger Antragstellung ab 22.02.2022 bewilligt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zweckes:

**§ 1 Abs. 4 (1)** – Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.

**§ 1 Abs. 4 (2)** – Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Kinder- Jugend- und Erwachsenenbildung einschließlich der Studentenhilfe.

**§ 1 Abs. 5 (4)** – Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Schaffung von Bildungs- und Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche unter Einbeziehung ökologischer Gesichtspunkte als Träger der freien Jugendhilfe.

**§ 1 Abs. 5 (5)** – Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Integration von sozial Gefährdeten und Benachteiligten in ein selbstständiges Leben in der Gemeinschaft

**Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.**

<b>Aktenzeichen:</b>	41 01 31 / 01 - 25 / 2022
<b>Antragseller:</b>	Förderverein „Barockkirche Burgkernitz“ e. V.
<b>Maßnahme:</b>	Burgkernitzer Konzerte und Orgelvespern in der Barockkirche Christi Himmelfahrt 2022 (März bis Dezember 2022)

**Beschreibung der Maßnahme:**

Der Förderverein Barockkirche Burgkernitz plant anlässlich des 300. Geburtstages der kleinen Dorfkirche an Christi Himmelfahrt 2022 mit einer Festwoche ein "Feuerwerk" an Konzerten. In dieser Festwoche ist die Kirche Ort verschiedenster Veranstaltungen, ergänzt um ein Jahresprogramm mit drei Orgelvespern, sechs weiteren Konzerten, adventlicher Orgelmusik und einem Silvesterkonzert. Interpreten unterschiedlicher Musikrichtung gestalten das Programm, um einem interessierten Publikum ein breites musikalisches Angebot machen zu können. Moderate Eintrittspreise sichern den für die Maßnahme nötigen Eigenanteil ab. Der Förderverein blickt mit Stolz auf die vergangenen Jahre zurück, in denen er Dank der durch den Landkreis gewährten Förderungen hochwertige Konzertreihen anbieten konnte, was auch wieder im Jahr 2022 der Fall sein wird. Das musikalische Programm zum 300. Geburtstag der Kirche soll bleibenden Eindruck bei den Besucherinnen und Besuchern hinterlassen.

**Kostenplan:**

<b>Gesamtkosten der Maßnahme:</b>	<b>11.500,00 EUR</b>
beantragte Fördersumme:	7.500,00 EUR

**Kostengliederung:**

Honorare + Wegstreckenentschädigung für Künstler:	
• 6x Konzerte: (Ensemble Shoshana, Salt Town Voices, Quartett 3 plus, Bläserquintett)	6.350,00 EUR
• 4x Orgelvespern: (Christian Baufeld, adventliche Orgelmusik)	2.050,00 EUR
• Festwoche 300. Geburtstag: (Chormusik)	1.500,00 EUR
• 25. Weihnachtmette – musikalische Auftritte: (Aufwandsentschädigung für Schüler und Anleitungslern der Musikschulen BTF & Köthen)	600,00 EUR
Werbekosten (Flyer, Programm):	1.000,00 EUR
beantragt Gesamtkosten:	11.500,00 EUR

**Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:**

Es liegen keine Kürzungsgründe vor.

anerkannte förderfähige Kosten:	11.500,00 EUR
---------------------------------	---------------

**Finanzplan:**

Eigenmittel:	31,11% = 3.600,00 EUR
Landesmittel:	0,00% = 0,00 EUR
Bundesmittel:	0,00% = 0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand:	3,67% = 400,00 EUR
private Spenden / ,Sponsoren:	0,00% = 0,00 EUR
gekürzte Förderung Landkreis:	65,22% = 7.500,00 EUR

**Entscheidungsvorschlag Verwaltung:**

**Zuschuss i. H. v. 7.500,00 EUR  
65,22% von anerkannten Kosten 11.500,00 EUR**

**Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:**

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 30.09.2021 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.03.2022 beantragt und bereits mit dem Bescheid vom 30.12.2021 bewilligt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zweckes:

**§ 2 (1)** – Zweck des Vereins ist die Bewahrung der denkmalgeschützten Barockkirche Burgkernitz und diese vor weiteren Verfall zu schützen – mit dem Ziel einer umfassenden Restaurierung-, und um sie auch für geistig-kulturelle Zwecke zu nutzen.

**Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.**



**Aktenzeichen:** 41 01 31 / 01 - 26 / 2022  
**Antragseller:** Evangelisches Pfarramt Krina  
 Evang. Kirchengemeinde Schwemsal  
**Maßnahme:** Orgelfestwoche anlässlich der Sanierung der  
 Rühlmann-Orgel in Schwemsal  
 (06.05. – 15.05.2022)

**Beschreibung der Maßnahme:**

Die ev. Kirchengemeinde Schwemsal hat die Restaurierung der 1890 von Wilhelm Rühlmann in Zörbig gebauten Orgel mit Hilfe eines gegründeten Förderkreises umsetzen können. Viele Spenderinnen und Spender sowie Musikinteressierte aus der Ferne und dem direkten Umfeld von Schwemsal ermöglichten das Vorhaben, das von der Halberstädter Orgelbaufirma Hufken durchgeführt wurde. Vor diesem Hintergrund soll nun eine "Orgelfestwoche" abgehalten werden. Verschiedene Konzerte sind geplant, um das nun restaurierte und wieder hörbare Instrument für ein breites Publikum über die Kirchengemeinde hinaus erlebbar zu machen. Die Kirchengemeinde möchte die Orgelfestwoche im Frühjahr 2022 ausrichten. Künstler wie das Leipziger Saxophonquartett, Vier Alphörner, Prof. Stärtzel und Norbert Britze mit Lesungen und Orgelimprovisationen, Vocalensemble ANIMA und das Mitteldeutsche Kammerorchester gestalten das Programm.

**Kostenplan:**

**Gesamtkosten der Maßnahme:** 2.846,00 EUR

beantragte Fördersumme: 1.546,00 EUR

**Kostengliederung:**

Honorar Saxophon - Quartett: 1.200,00 EUR

Wegstreckenentschädigung - Saxophon - Quartett: 48,00 EUR  
 (mit max. 0,20,- € / km möglich)

Honorar Vocalensemble: 400,00 EUR

Honorar Mitteldeutsches Kammerorchester: 1.150,00 EUR

Wegstreckenentschädigung - Mitteldeutsches Kammerorchester: 48,00 EUR  
 (mit max. 0,20,- € / km möglich)

beantragt Gesamtkosten: 2.846,00 EUR

**Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:**

Es liegen keine Kürzungsgründe vor.

anerkannte förderfähige Gesamtkosten: 2.846,00 EUR

**Finanzplan:**

Eigenmittel: 22,17% = 630,80 EUR

Landesmittel: 0,00% = 0,00 EUR

Bundesmittel: 0,00% = 0,00 EUR

sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand: 3,51% = 100,00 EUR

private Spenden / Sponsoren (Kirchenkreis Egelin): 20,00% = 569,50 EUR

beantragte Förderung Landkreis: 54,32% = 1.546,00 EUR

**Entscheidungsvorschlag Verwaltung: Zuschuss i. H. v. 1.546,00 EUR  
54,32% von Gesamtkosten 2.846,00 EUR**

**Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:**

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 30.09.2021 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 06.05.2022 beantragt und bereits mit dem Bescheid vom 03.01.2022 bewilligt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

**Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.**

**Aktenzeichen:** 41 01 31 / 01 - 27 / 2022  
**Antragssteller:** 1.Schalmeienkapelle Plodda e. V.  
**Maßnahme:** Festveranstaltung: 60 Jahre Schalmeienkapelle  
 Plodda (10.06. – 12.06.2022)

**Beschreibung der Maßnahme:****Programmplanung:**

10.06.22 - 17:00 Uhr Festveranstaltung, 18:00 Uhr Sternmarsch, 20:00 Uhr Tanz / Disco  
 11.06.22 - 9:00 Uhr Eintreffen Kapellen (10-15 Schalmeienkapellen geplant),  
 15:00 Uhr 5 Titel Zusammenspiel der Kapellen, 20:00 Uhr Tanz  
 12.06.22 - 9:00 Uhr Gottesdienst (keine Förderung beantragt),  
 10:00 Uhr ca. 10 Vereine aus dem Landkreis präsentieren sich  
 An allen Tagen werden für Kinder und Jugendliche in Eigeninitiative Programme  
 stattfinden. Eine Genaue Projektbeschreibung mit Benennung der Kapellen / Vereine /  
 Tanzgruppen konnte aus fortlaufend organisatorischen Gründen noch nicht vorgelegt  
 werden.

**Kostenplan:**

**Gesamtkosten der Maßnahme:** 15.000,00 EUR

beantragte Fördersumme: 10.500,00 EUR

**Kostengliederung:**

Technik (Leihe und Kauf):	3.500,00 EUR
Wegstreckenentschädigung (für 10-15 Kapellen): (mit max. 0,20,- € / km möglich)	5.500,00 EUR
Miete Toiletten:	1.500,00 EUR
Material Kinderprogramm:	1.000,00 EUR
Leihe Festzelt:	2.500,00 EUR
Werbekosten:	500,00 EUR
Aufwandsentschädigung für Partner Feuerwehr aus Niedersachsen:	500,00 EUR
beantragt Gesamtkosten:	15.000,00 EUR

**Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:**

**Kürzung der beantragten Förderquote von 70 % auf 51,56 % der anerkannten Gesamtkosten wegen Einhaltung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Kürzung erfolgt bei dem Antragsteller mit dem größten Antragsvolumen. Selbst mit Kürzung erhält der Antragsteller die zweithöchste Fördersumme im Haushaltsjahr 2022.**

anerkannte förderfähige Gesamtkosten: 15.000,00 EUR

**Finanzplan:**

Eigenmittel:	16,67% = 2.500,00 EUR
Landesmittel:	0,00% = 0,00 EUR
Bundesmittel:	0,00% = 0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand:	13,33% = 2.000,00 EUR
private Spenden / Sponsoren:	18,44% = 2.765,87 EUR
gekürzte Förderung Landkreis:	51,56% = 7.734,13 EUR

**Entscheidungsvorschlag Verwaltung:**

**Zuschuss i. H. v. 7.734,13 EUR  
51,56% von Gesamtkosten 15.000,00 EUR**

**Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:**

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 30.09.2021 i. V. m. d. Nachtrag v. 28.03.2022 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.02.2022 beantragt und mit vollständiger Aktenlage am 29.03.2022 ab dem 29.03.2022 bereits bewilligt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zweckes:

**§ 2 Abs. 2** – Zweck des Vereins ist es, Traditionen und Bräuche unserer Heimat zu wahren und fortzuführen.

**§ 2 Abs. 3 (a)** – Eine Aufgabe des Vereins ist die aktive Mitwirkung bei der Gestaltung von Heimatfesten oder sonstigen Höhepunkten.

**§ 2 Abs. 2 (b)** – Eine Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Beziehung zu anderen Musikformationen.

**§ 2 Abs. 2 (c)** – Eine Aufgabe des Vereins ist die Nachwuchswerbung.

**Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.**

**Aktenzeichen:** 41 01 31 / 01 - 28 / 2022  
**Antragseller:** Evang. Kirchengemeinde Bitterfeld  
**Maßnahme:** Konzertreihe der Kirchengemeinde Bitterfeld  
 (08.02. – 31.12.2022)

**Beschreibung der Maßnahme:**

Die Evang. Kirchengemeinde organisiert jährlich ein Kulturprogramm für die Einwohnerschaft des Landkreises. Von der Erhebung von Eintrittsgeldern sieht der Veranstalter ab, da er der Meinung ist, dass finanziell schwächer ausgestattete Personenkreise von der kulturellen Teilhabe nicht ausgeschlossen werden dürfen. Das Programm soll ausgewogen sein und eine breite Interessensgruppe ansprechen. Die Ev. Kirchengemeinde Bitterfeld plant Konzerte mit den Sängerinnen und Sängern des Bachchores Bitterfeld, mit dem Instrumentalkreis, Solisten, den Frauenkammerchor Phonova und dem Kinder- und Jugendchor der hiesigen Kirchengemeinde. Ziel der Kirchengemeinde ist die Förderung der kulturellen Vielfalt in Bitterfeld-Wolfen mit Zugänglichkeit für Jedermann.

**Planung:**

08.02.22 verschoben auf Mai 2022 = Weltreise-Konzert (Gesang + Instrumental)  
 08.04.2022 = Passionsmusik 21.10.2022 = Chorkonzert Schütz mit Bachchor  
 Juli - August = 6 Orgelkonzerte 18.12.2022 = Weihnachtsmusik mit Chören & Orgel  
 08.08.2022 = Auftritt Phonova 31.12.2022 = Silvesterkonzert mit Solist und Orgel

**Kostenplan:**

**Gesamtkosten der Maßnahme:** 4.150,00 EUR  
 beantragte Fördersumme: 2.075,00 EUR

**Kostengliederung:**

Honorare Künstler: 4.000,00 EUR  
 Werbekosten (Druck Flyer / Plakate): 150,00 EUR  
 beantragt Gesamtkosten: 4.150,00 EUR

**Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:**

Es liegen keine Kürzungsgründe vor.

anerkannte förderfähige Gesamtkosten: 4.150,00 EUR

**Finanzplan:**

Eigenmittel: 23,01% = 955,00 EUR  
 Landesmittel: 0,00% = 0,00 EUR  
 Bundesmittel: 0,00% = 0,00 EUR  
 sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand: 26,99% = 1.120,00 EUR  
 private Spenden / Sponsoren: 0,00% = 0,00 EUR  
 beantragte Förderung Landkreis: 50,00% = 2.075,00 EUR

**Entscheidungsvorschlag Verwaltung:** Zuschuss i. H. v. 2.075,00 EUR  
 50,00% von Gesamtkosten 4.150,00 EUR

## **Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:**

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 30.09.2021 i. V. m. d. Änderung d. Kosten- und Finanzierungsplanes v. 17.03.2022 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 10.01.2022 beantragt und bereits mit dem Bescheid vom 05.01.2022 bewilligt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

**Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.**

**Aktenzeichen:** 41 01 31 / 01 - 30 / 2022  
**Antragssteller:** Benny Berger (natürliche Person)  
**Maßnahme:** Druck eines historischen Abrisses über  
Quetzdölsdorf bei Zörbig – 2022

**Beschreibung der Maßnahme:**

Der als profiliertes Heimathistoriker ausgewiesene Benny Berger plant den Druck einer aktuellen Ortsgeschichte von Quetzdölsdorf unter Berücksichtigung von Bezügen zur Region Anhalt-Bitterfeld. Beginnend mit historischen Quellen aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts wird die Bedeutung der Gemeinde als Wohn-, Gewerbe und Erlebnisort dargestellt, sowie auf die Bedeutung der mittelalterlichen Gerichtsstätte Quetzer Berg (Eike von Repgow), mit dem Adelssitz der Familie von Graevenitz, der frühen ländlichen Zuckerindustrie und der frühen Kindergartenbewegung (erster Kindergarten nach Fröbels Konzept im Kreis Anhalt-Bitterfeld) eingegangen. Ziel der Publikation ist es, vorhandenes Wissen zu bündeln und einem interessierten Publikum zu moderatem Preis zugänglich zu machen. Frühere Projekte von Benny Berger waren die historischen Abrisse der Orte Beyersdorf (2011), Schrenz (2012), Julushof (2014), Werben (2018) und Carlsfeld bei Brehna (2019).

**Kostenplan:**

**Gesamtkosten der Maßnahme:** 3.000,00 EUR

beantragte Fördersumme: 2.100,00 EUR

**Kostengliederung:**

Druckkosten des Buches: 3.000,00 EUR

beantragt Gesamtkosten: 3.000,00 EUR

**Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:**

Druckkosten des Buches: 2.179,96 EUR

(Kürzung erfolgt auf Grund des eingereichten Angebotes für Druck)

anerkannte förderfähige Kosten: 2.179,96 EUR

**Finanzplan:**

Eigenmittel: 30,00% = 653,99 EUR

Landesmittel: 0,00% = 0,00 EUR

Bundesmittel: 0,00% = 0,00 EUR

sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand: Ablehnung = 0,00 EUR

private Spenden / Sponsoren: 0,00% = 0,00 EUR

gekürzte Förderung Landkreis: 70,00% = 1.525,97 EUR

**Entscheidungsvorschlag Verwaltung:** Zuschuss i. H. v. 1.525,97 EUR  
70,00% von Gesamtkosten 2.179,96 EUR

### **Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:**

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 30.09.2021 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde nicht beantragt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

**Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.**